

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 24. Oktober 1856



Rathsprotokoll

über die Sitzung des Gemeinderathes der kk. fl. Kreisstadt Steyr vom 24. Oktober 1856

unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Anton Gaffl und in Gegenwart der Herren Gemeinderäthe: Haller, Dr. Spängler, Vögerl, Edelbauer, Haindl Anton, Vogl, von Jäger, Mayer, Sandböck, Amort, Haas, Nutzinger.

Abwesend die Herren Gemeinderäthe: Lechner, Haindl Michael, Krenklmüller, Unzeitig, Engl, Stigler, Wittigschlager, Haratzmüller, Eysn, Millner entschuldigt.

Herr Bürgermeister trägt vor:

5565. Hr. Bauverwalter Millner relazionirt über die Schadhaftigkeit der Küche in der Aicheterschule. Ist unverweilt die nöthige Anzeige an die kk. Kreisbehörde wg. Gefahr am Verzuge mit dem Ersuchen zu erstatten, die nöthigen Einleitungen zutreffen.

5244. Polizeimann Schwab bittet um Bewilligung seine Naturalwohnung vermieten zu dürfen. Wenn die Miether dieser städt. Wohnung rechtliche Leute u. zum inwohnungsweisen Aufenthalt berechtigt sind, so will der Gemeinderath gegen die weitere Bedingung, daß Bittsteller Schwab keinen Wohnungsbeitrag anspreche, u. mit Vorbehalt 1/4 jähriger Aufkündigung in die Aufnahme dieser Afterparthei willigen, wovon Bittsteller rathschlägig zu verständigen ist.

III. Section Ref. Herr Vizebürgermeister.

3988. Rev. Conto des M. Forsthuber pr 21 fl für Dachschindel.
Zur Zalung.

3179. Rev. Conto als L. Nußbaumer p. 36 fl 38 xr für städt. Fuhrwerk.
Zur Zalung.

2928. Rev. Conto des J. Gschaider pr. 484 fl 18 xr C.M. für Rüböhl.
Zur Zalung.

5239. J. Gschaider um Zalungsanweisung v. 1136 fl 4 xr C.M. für Rüböhl.
Dieser Zalungsanspruch ist unrichtig da unterm 2. Septb. I.J. 672 fl 9 xr u. unterm 13. Oktober I.J. 367 fl 18 xr an den H. Kontisten ausbezahlt wurden, wornach diese Forderung nur mehr im Betrage von 484 fl 18 xr C.M. zu Recht besteht, zu deren Auszahlung des städt. Kassaamt unter Einem (siehe oben) angewiesen wird.

4845. Rev. Reisepartikulare pr. 283 fl 10 xr in der Angelegenheit des Eisenbahnbaues.
Zur Zalung.

5190. Rev. Konto pr. 54 xr C.M. für Pöller Requisiten.
Zur Zalung.

5186. Rev. Konto pr. 4 fl für Pöllerbürsten.
Zur Zalung.

5185. Der Konto pr. 32 fl 57 xr für Kerzen.
Zur Zalung.

2927. Rev. Konto pr. 58 fl 52 xr für Schotter.
Zur Zalung.

4890. Rev. Konto pr. 27 fl 22 xr für Kanzlei Requisiten.
Zur Zalung.

3183. Der Konto pr. 80 fl für Schotter.
Zur Zalung.

Referent des Sekretär Aichinger.

5299. Kreis nach Dekt. wg. coönneller Verhandlung bezüglich eines Durchstiches am Steyrflusse.
Bei dieser kreisbehörtl. Coon haben die H. G. Rätthe Vogl u. Haratzmüller zu intervenieren als
Abgeordnete der Gemeinde Vorstehung.

5275. Kreisämtl. Int. wg. Zinskreuzer-Entrichtung u. von den mit Quartiergeld versehenen
Staatsbeamten.
Zur Wissenschaft u. dem Kassaamte u. Rechnungs-Revidenten in Abschrift.

5242. Kreisämtl. Int. über die Stattgebung des Ehewesens-Rekurses des Jos. Stadlmair.
Von diese Ehe Entscheidung ist Rekurrent u. das Polizeiamt zu verständigen.

5376. Josef Eckersberger um Consens zur Ehe mit Theres Zemsauer.
Abzuweisen, da der Verdienst eines größtentheils mit fremden Geldkräften betriebenen
Hausierhandels zur Erhaltung einer Familie nicht ausreicht.

5357. Ant. Haasbauer Direktor der Haupt- u. Unterrealschule überreicht das Majestätsgesuch des
Franz Wiesner zur hochortigen Einbegleitung.
Dem H. Exhibenten zurückzustellen, da es zur Vorlage im amtlichen Wege nicht geeignet ist.

5281. Alois Boxhorn Reservemann um Consens zur Ehe mit Anna Schermair.
Wird dem löbl. k.k. 15. Feldjägerbaons. Commando mit dem Bemerken zur weiteren Amtshandlung
übermittelt, daß gegen die gebetene ihr kein Anstand obwalte.

5110. Vortrag wg. Besetzung der erledigten 3 Polizeiwachmanns-Stellen.
Nachdem der löbliche Gemeinderath unterm 28. July v.J. Z. 3708 den Beschluß gefaßt, daß für den
hierstädtischen Polizeiwachdienst die Stellen der 3 abgängigen Wachmänner sogleich zu besetzen
seien und gleichzeitig auch die Bedingungen festgestellt hatte (ablegatur hoc conclusur) unter
welchen die Besetzung dieser Stellen verfügt werden sollte, so verwendete man sich bei dem
Umstande, als die k.k. Central Evidenzhaltungs-Kommission für Civilbedienstungen seit des mit
kreisbehördlichen Erlasse vom 6. Oktober v.J. Z. 7049 intimirten, jedoch ohne Resultat gebliebenen
Vorschlages von 5 Militär Individuen (Ablesung des Bezugsaktes) seither keine weiteren bezüglichlichen
Vorschläge herablangen ließ, – mit Note v. 14. August Z. Z. 3702 an das löbl. k.k. Weerbezirks-
Commando des Lin. Inf. Regimentes. Erzherzog Rainer No. 59 mit dem Ersuchen um Bekanntgebung
geeigneter Individuen zur Besetzung dieser offenen Stellen. Wohlselbes theilte mit Note v. 30. Aug.
l.J. die Conduitlisten u. Strafextrakte der beiden um eine dieser erledigten Stellen bittlich
gewordenen:

1. Martin Armingier Korporal im Stande der Regiments Reserve und
2. Andreas Hölzl früher Korporal im Regmte. nun mit Abschied entlassen,
– hieher mit. Weiters meldete sich unterm 1. Aug. l.J. N^{rum} 3871 auch

3. Erasmus Behringer, verabschiedeter ex Gendarm Korporal, gegenwärtig hier als Mühljunge bedienstet, gleichfalls um Verleihung einer solchen erledigten Stelle, vornehmen sich bezüglich dieses Bewerbers an das k.k. Wiener Garnisons-Hauptspital um seine Conduitleiste nebst Strafextrakt verwendete, die unterm 25. v.Mts. Z. 4869 hier einlangten

1. Martin Arminger, 28 Jahre alt, von Wegenhofen in Oberösterreich geb. ledig Korporal im Stande der Reserve des 59. Lin. Inf. Regiments. dient 8 3/12 Jahre und hat eine empfehlenswerthe Konduite; er wird nemlich als sehr gesund, ruhig, mit einigem Talente begabt, sehr rein und nett, anständig, sehr eifrig wirtschaftlich, fehlerlos, sehr verwendbar u. verlässlich im Dienste u. für das Avancement zum Feldwebel geeignet geschildert, hat beim Militär nie eine Strafe erhalten u. kann ziemlich gut lesen u. schreiben.
1. Andreas Hölzl, 32 Jahre alt, von Obernberg in Oberösterreich geb. ledig, Ende Dezember 1852 vom Militär entlassen, wo er zuletzt im 59. Lin. Inf. Regimente. als Korporal u. im Ganzen 8 8/12 Jahre diente, hat gleichfalls eine gute Konduite, er wird als gesund, ruhig, ernst, mit einigen Inleuten versehen, sauber u. nett, brauchbar im Dienste, anständig, eifrig, fehlerlos geschildert, kann ziemlich gut lesen u. schreiben, hat keiner wesentlichen Militär Vergehen sich schuldig gemacht u. steht gegenwärtig in Haag in Oberöst. im Dienste.
2. Die Konduitleiste u. das Strafextrakt des Erasmus Behringer sind derart, daß selber keine Berücksichtigung finden kann, da sich selber nachhafter Militärvergehen schuldig machte, u. als Schuldenmacher, sehr wenig eifrig, nicht von tadelloser Moralität u. als sehr unverlässlich bezeichnet wird.

Die poliz. ämtliche Relation (Ablegatur) über diese Bewerbungs-Vorlagen äußert sich über die beiden ersten Bewerber günstig, nicht so über den dritten: Erasmus Behringer, welcher abzuweisen ist. Nachdem nun die beiden Bewerber: Martin Arminger und Andreas Hölzl, die sämtlichen vom löbl. Gemeinderathe an die Bewerber und eine Polizeiwachmannsstelle gestellten Anforderungen vollkommen erfüllen, so wir beantragt:

„Es seien dieselben als Wachmänner bei der städtischen Polizeiwache aufzunehmen u. für sie die Anstellungsdekrete auszufertigen, in welchen der Termin zur Eidesablegung bis längstens 15. Dezember I.J. einzustellen ist. Über diese Besetzung ist ungesäumt unter Allegirung der Anstellungsdekrete behufs hochortiger Genehmigung und weiterer Weisung an die Ernannten Bericht an die wohlöbliche k.k. Kreisbehörde mit der Bitte zu erstatten, betreffs der Besetzung der nach erledigten dritten Polizeiwachmannsstelle einen weiteren Militärkompetenten-Vorschlag hohen Orts gütigst erwirken zu wollen. Nach Rückklangung der h. Genehmigung dieser Besetzungen wird die weitere Weisung an das Polizei- und an das Kassaamt erfolgten.

Einstimmiger Beschluß nach diesem Antrage und sind an Martin Arminger und Andreas Hölzl die Dekrete, mit welchen sie als städtische Polizeiwachmänner mit einer täglichen Löhnung von 24 xr C.M. und unter den vorgetragenen Bedingungen angestellt werden, sowie an Erasmus Behringer das Abweisungsdekret auszufertigen.

Nachtrag zur III. Section Ref. Herr Vizebürgermeister.

5596. Vortrag: Durch den Gemeinderathsbeschluß vom 7. Oktober d.J. ist bestimmt worden, daß ein städtischer Zuschlag auf die indirekten Steuern derart gelegt werde, daß von dem zum hiesigen Consumo gelangenden geistigen Flüssigkeiten 20 % und vom Fleische 5 % eingehoben werden sollen. Die Modalitäten der Durchführung wurde einem Comité übertragen, welches diese wichtige Maßregel mit möglichster Umsicht zu berathen, und in bestimmt formulirten Anträgen von dem Gemeinderath zur definitiven Annahme zu bringen hätte. Diese Aufgabe war bei dem Mangel jedweder Erfahrung, in Hinsicht der gänzlichen Neuheit, der erst zu schaffenden nothwendigen Mitwirkung von Organen als Mithilfe der Durchführung, und der Aufstellung der für ein öffentliches Amt unerläßlichen Controlle eine äußerst schwierige und complicirte. Es mußte sich sonach über

leitende Grundsätze geeinigt werden, welche im Detail der Manipulation unverrückt im Auge zu haben sind. Als solche wurden erkannt, Sicherstellung des Gefälls in seinen ungeschmälerten Erträgnisse nach Maßgabe der erwiesenen Consumo im Gemeindebezirke, Aufstellung eines Personalstatus unter Benützung der schon vorhandenen Arbeitskräfte zur Erzielung einer außer Zweifel stehenden Controlle mit möglichster Vereinfachung des ganzen Verfahrens, endlich die vollste Berücksichtigung hier erzeugter geistiger Flüßigkeiten, deren Verbrauch zum Export bestimmt ist, und wohl als solche mit keinem Gemeindeguschlage zu belegen sind. Nach dieser kurzen Einleitung trage ich als gewählter Berichterstatter des Comites das Resultat der gepflogenen Beratungen mit der prinzipiellen Fassung zur Begutachtung und Schlußfassung vor, und erlaube mir die Bemerkung, daß erst nach Genehmigung des Gemeinderathes die völlige zweckdienliche Ausarbeitung erfolgen kann. Die Einhebung des decretirten Gemeindeguschlages findet sowohl bei dem im Wege der Abfindung festgestellten Steuerbeträgen der verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbe als auch bei den von Fall zu Fall über Anmeldung zur Versteuerung gelangenden Erzeugnissen mit dem gleichzeitigen Erlag des entfallenden Gemeindeguschlages bei der Verzehrungssteuerentrichtung bei der k.k. Sammelkasse Steyr statt, aus welchem Grunde sich bereits unterm 15. Oktbr. d.J. an die k.k. Finanz-Bezirks-Direktion Wels mit begründeter Vorstellung bittlich dahin verwendet wurde, daß benannte Kasse ermächtigt und angewiesen werde, den städtischen Zuschlag von den Steuerpflichtigen abzuheischen, und allmonatlich an die Gemeindevorsteherung abzuführen. Dieser Zuschlag wurde von dem Gemeinderathe in Folge Decrete der wohlloblichen k.k. Kreisbehörde vom 11. Oktober 1856 Z. 6972 für den Eimer Bier mit 8 1/4 xr festgestellt. Mit diesem Vorgang ist die Verpflichtung der Wirthskommune und der Fleischerinnerung abgeschlossen, und die Gemeinde in den Besitz des gebührenden Zuschlages ohne weitere Veranlassung gelangt. Anders verhält es sich jedoch bei der Biererzeugung, welche über den Gemeindebezirk hinausgreift, und bedeutende Quantitäten zur Ausführung bringt, die als solche in andern Bezirken consumirt vom Gemeindeguschlage befreit sein müssen. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit der unpartheiichen Ermittlung und glaubwürdigen Nachweisung jener ausgeführten Erzeugnisse sowohl im Interesse der Gemeindekasse als auch in jenem der Produzenten. Es zerfällt sonach die Belegung und Realisirung des Gemeindeguschlages von hier erzeugten Biere in zwei wichtigen Operationen als: die Einhebung des entfallenden Betrages bei der Sammelkasse zu Steyr, wie schon erwähnt, und die Rückvergütung des Gemeindeguschlages an den Produzenten auf Grundlage der constatirten Ausfuhr. Um dieses zu ermöglichen und im Sinne der vorausgeschickten Prinzipien zu regeln empfiehlt das Comité das nachstehende wohlgeprüfte Verfahren, und zwar bei der Ausfuhr hier erzeugten außer den Gemeindebezirk zu consumirenden Bieres.

Ausfuhr

1. Anmeldung des Bräuers im Polizeiamte.
2. Absendung eines Polizeiindividuums zur Constatirung der angemeldeten Quantität; der richtigen Abfahrt und Vorschreibung des befundenen Quantums in dem eigends hinzubestimmten Dienstbüchl mit den entsprechenden Columnen.
3. Austragung des Rapportes in dem im Polizeiamte erliegenden Anmeldungsprotokolle, welches gleichfalls mit den nothwendigen Rubriken, in denen später die Revisionsbemerkung eingetragen werden kann, versehen sein muß.
4. Ausstellung des Lieferscheines von Seite des Erzeugers mit der Ausfüllung der in selben vorgedruckten Rubriken, Unterfertigung desselben von dem Bräuer und Bestättigung hiernach vom Polizeiindividuum.
5. Controllirung der Fahrt durch den Mauthner bei der Ausfuhrstation resp. dem nächstgelegenen städtischen Schranken. Der Mauthner, welcher in Eid und Pflicht zu nehmen ist, wird nach seiner eigends zu verfassenden Dienstesinstruktion vorerst die Fracht mit der auf dem Lieferscheine enthaltenen Quantität vergleichen, sonach die Nummer desselben, den Tag, die Quantität, den Ort der Bestimmung, den Empfänger (oder wenn

deren mehrere sind) und der versendende Bräuer in sein Abfuhrregister von weißer Farbe in den vorgedruckten Rubriken einstellen; sonach den Lieferschein unterfertigen.

6. Jeder Empfänger hat auf demselben Lieferschein unter genauer Angabe die empfangene Quantität und des Empfangstages die Richtigkeit der an ihm abgegangenen Fracht des abgeführten Bierquantums mit seiner Namensfertigung zu bestätigen.
7. Der Verfrächter hat den so behandelten Lieferschein an den versendenden Bräuer wieder rückzustellen.
8. Der Bräuer, welcher die Rückvergütung des von ihm ausgeführten Bieres verlangt, hat sich mit dem genau nach der vorstehenden Vorschrift behandelten Lieferscheine, welcher die Ausfuhr glaubwürdig darthun muß, bei der Gemeindevorsteherung, um die Rückvergütung zu bewerben.
9. Jeder so eingereichte Lieferschein, auf dessen Grundlage die Rückvergütung angesprochen werden will, wird hieramts vor der Zahlungsanweisung von dem Rechnungsrevidenten revidirt, und hiernach im Anmeldungsprotokolle in der betreffenden Colonne die Revision ersichtlich gemacht.
10. Die Anweisung der Rückvergütungszahlung auf Grund der liquid befundenen Lieferscheine wird vom Gemeinderathe erfolgen.
11. In den ersten 14 Tagen eines jeden Monats sind die Lieferscheine über das im vorausgegangenen Monath ausgeführte Bier bei dem Einreichungsprotokolle des Gemeinderathes zur Rückvergütungsanweisung einzureichen, auf später einlangende Lieferscheine kann keine Rücksicht genommen werden.
12. Die Rückvergütung kann nur dann erfolgen, wenn alle vorgeschriebenen Bedingungen zur glaubwürdigen Nachweisung der Ausfuhr genau eingehalten worden sind.

Für das im Monat November 1856 ausgeführte Bier wird noch keine Rückvergütung geleistet. Die Rückvergütung des bezahlten Gemeindeguschlages beginnt erst von dem nach Beginn des Monats Dezember 1856 auszuführenden Biere. Hiermit wäre die Einhebung und Rückvergütung von hier erzeugter Biere nach seinem Consumo abgeschlossen, und es erübrigt nach Vorsorge zu treffen, daß, da in neuester Zeit viel auswärtiges Bier eingeführt und im Gemeindebezirk consumirt wird, der decretirte Gemeindeguschlag von dem Produzenten zu Gunsten der Stadtkassa eingehoben werde, zu dessen Realisirung nach Maßgabe der mehrerwähnten Grundsätze ein bestimmtes Verfahren bei der Einfuhr zu gelten haben, und für den auswärtigen Erzeuger vorgeschrieben sein muß. Diese wäre in folgender Weise zu regeln.

Einfuhr des außer dem Gemeindebezirk erzeugten Bieres.

1. Anmeldung des einzuführenden Bieres beim Eingangsschranken.
2. Der Verfrächter hat sich mit einem vom Erzeuger unterfertigten Lieferscheine (Frachtbrief bei Entfernung über die Nachbarbezirke) auf welchem genau sowie bei der Ausfuhr alle Rubriken ausgefüllt sein müssen, auszuweisen. Der Mauthner vergleicht nun die angemeldete Quantität mit der auf dem Wagen befindlichen, unterfertigt den Lieferschein, trägt ihn in sein rothes Einfuhrregister ein, und behändigt von diesem Register einen juxtirten Abschnitt, auf welchen die Rubriken gleich so, wie auf dem Lieferscheine von ihm ausgefüllt werden, dem Verfrächter.
3. Der Verfrächter hat auf dem Wege von dem Eingangsschranken zur Stadt an der hiezu bestimmten und bezeichneten Stelle anzuhalten, und die juxtirte Bollete dem hiezu aufgestellten städtischen Perzipienten zu übergeben. Dieser vergleicht den Inhalt derselben mit der Fracht, schreibt nach Constatirung der Richtigkeit den zu entrichtenden städtischen Zuschlag in seinem Perzeptionsjournal vor, macht ihm auf der juxtirten Bollete ersichtlich, indem er ihn daselbst in die vorgedruckte Empfangsbestätigung einstellt. Hierauf nimmt er den Zuschlagsbetrag in Empfang, bemerkt dieß im Register und behändigt die juxtirte Bollete

dem Frächter. Derselbe hat nach gänzlich abgegebener Ladung die juxtirte Bollete bei Strafe von 10 bis 20 fl C.M. im hiesigen Polizeiamte abzugeben, wohin in das Einfuhrprotokoll eingelegt und eingestellt wird.

4. Der Mauthner hat täglich Morgens bis 10 Uhr die Lieferscheine vom Vortage bei der Gemeindevorsteherung einzubringen.
5. Der Perzipient hat allwöchentlich am Montag die eingenommenen städtischen Zuschläge mit einem aus seinem Perzeptionsjournal copirten Ausweise in Abfuhr zu bringen, und zwar bei dem Cassaamte, von welchem der Empfang zu indorsiren ist. Diese Perzeptions-Ausweise, sowie die Lieferscheine und juxtirten Bolleten gelangen allwöchentlich zur Revision an den städtischen Rechnungsrevidenten.
6. Wenn auch eine kleine Quantität Bier in Gebäuden für hiesige Private zur Einfuhr kommt, hat das gleiche Verfahren Platz zu greifen. Dasselbe gilt auch von der Einfuhr solchen Bieres, welches bereits von hier ausgeführt war, und von auswärtigen Partheien wieder an die hiesigen Produzenten zurückgeschickt wird.

Hiermit wäre das Verfahren bei der Einfuhr geschlossen.

Endlich ist noch für den Fall der Durchfuhr außer den Gemeindebezirk erzeugten Bieres Vorsorge zu treffen. Hiebei haben als vorläufige Bestimmungen zu gelten.

Durchfuhr des außer dem Gemeindebezirk erzeugten Bieres durch das Stadtgebieth.

Der mit einem gleichen Lieferschein versehene Frächter hat bei dem Eingangsschranken anzuhalten, nach Besichtigung und Constatirung der angezeigten Quantität den Lieferschein gegen eine juxtirte Bollete mit dem Stempel zur Durchfuhr auszutauschen, u. über Anweisung des Mauthners bei den städtischen Perzipienten anzuhalten, welcher die Bollete vidirt. Diese Bollete hat der Frächter beim Ausgangsschranken dem Mauthner vorzuweisen, welcher den richtigen Austritt der ganzen eingeführten Fracht aus dem Stadtbezirk mittelst Stampiglie hierauf bestätigt. Die so versehene Bollete wird bei der Rückfuhr bei demjenigen Schranken, wo die Durchfuhrfracht ursprünglich eingetreten ist, abgegeben und von dem Mauthner am Ende des Monats an die Gemeindevorsteherung abgeführt.

Die Ein- und Ausfuhr ist nur bei dem Schranken, an der Sirningerstrasse, am Schnallenthor, im Ennsdorf und in der Schönau an den Hauptstrassen gestattet, respektive auch die Ausfuhr bei dem Pfarrthorschranken. Die besonderen Bestimmungen über die Mitwirkung der Gefällenwache und Gendarmerie, die Einführung der Strafen und Taglia bei erwiesener Umgehung des städtischen Gefälles werden nachträglicher Verhandlungen vorbehalten.

Das Comité stellt den Antrag die Modalitäten in ihren Hauptgrundzügen gemeinderäthlich zu genehmigen, und dasselbe zu ermächtigen, ohne Verzug bei dem nahen Ablauf des Verwaltungsjahres die zur Durchführung nothwendigen Vorarbeiten zu pflegen, die dem ganzen Verfahren zu Grunde liegende Kundmachung mit den bezüglichen Dienstinstruktionen zu entwerfen, die angedeuteten Register die nöthigen Kolonnen in zweckmäßigster Weise anzuschaffen, vorerst nach Vollendung dieser Einleitungen in einer genauen Darstellung des ganzen Verfahrens zur Einhebung des städtischen Gemeindegelbes auf die indirekten Steuern der wohlhüblichen k.k. Kreisbehörde ehrerbietigen Bericht mit der Bitte zu erstatten diese als nöthig befundenen administrativen Maßregeln die höhere Genehmigung zu ertheilen.

Einstimmiger Beschluß nach diesem Antrage.

No. 5597. Vortrag: Aus der Annahme des Präliminars pr. 1857 in Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 7. Oktober d.J.; das ist der Feststellung der ziffermäßigen Ansätze sämtlicher Einnahms- und Ausgabsposten des städtischen Haushaltes, und der zur Deckung des nachgewiesenen Abgangs vorgezeichneten Maßregeln ergeben sich nachstehende administrative Anordnungen, welche ich zur Genehmigung und Erlassung dem Gemeinderathe unterbreite.

- a) Um die decretirte 20 % Anlage im Gemeindebezirke auf die direkten Steuern zu realisiren, wird der Rechnungsrevident angewiesen, den Repartitions-Ausweis mit möglichster Beschleunigung anzufertigen, und sich hiebei nach Maßgabe des im zweiten Semester des Verwaltungsjahres 1856 eingehobenen direkten Besteuerung zu benehmen, wornach die kk. Grund-Gebäude, Haus, Zins, Erwerb und Einkommensteuer mit Berücksichtigung der während der Repartition im 1. Semester 1857 noch eintretenden neuen Erwerbsteuer Belegungen und Abschreibungen in den Gemeindeguschlag einzubeziehen sind. Nach Bewerkstellung derselben, und geschehener Vorschreibung in das eigene Steuerbüchel der Gemeindegontribuenten ist die entsprechende Kundmachung mit der Einzahlungsbestimmung in 2 Raten unter genauer Angabe der für die verschiedenen Stadttheile festgesetzten Tage zu erlassen, um solcher Weise die Arbeiten des Cassaamtes zu concentriren, und der Stadtkassa annäherungsweise sichere Beträge zuzuführen. Zur geeigneten Zeit ist diese Kundmachung vorzulegen, und vom Gemeinderathe zu bestättigen.
- b) Um jene wünschenswerthe Ordnung in der Gebahrung des städtischen Haushaltes herbeizuführen, welche den Gemeinderathe die Möglichkeit biethet, nach der aufhabenden Verpflichtung des § 69 der Gemeindeordnung sich in der steten Uibersicht der Geschäftsführung der Verwaltungsorgane zu erhalten, ist es nothwendig, daß die einzelnen Rechnungsrubriken gehörig geordnet, und so bestimmt ausgedrückt sein sollen, daß alle Empfangs- und Ausgabsposten ganz zweifellos in dieselben eingereicht werden; damit diese Rechnungsrubriken dann auch noch nach Jahren eine leichte Uibersicht gewähren: wie sich im Laufe der Zeit diese oder jene Einnahmsquelle geändert, dann welcher Kostenaufwand auf die einzelnen Stadtbedürfnisse als die Verwaltung, die Sicherheits- und Sanitätspflege, auf Gebäude, Strassen, Brücken etc. entfallen sei. Um nun einen solchen befriedigenden Einblick in die jeweilige Rechnung der Stadtgemeinde zu gewähren, ist eine vollständige Amtsabschrift des genehmigten Präliminars dem Cassaamte mit dem Auftrage zuzustellen: Die Haupt und Sub Rubriken in der Stadtkasse Rechnung pr. 1857 ganz genau nach der, in diesem umgearbeiteten Präliminare eingeführten Ordnung vorzuschreiben, und fortzuführen, und auch bei der Aufschrift jeder Rubrik sogleich den präliminirten Antrag beizusetzen.
- c) Durch diese Umgestaltung der verschiedenen Rubriken, und deren Vertheilung in die einschlägigen Subrubriken ändert sich auch der bauämtliche Kontrollausweis, welcher sich sonach auf die Post 3 der II. Empfangsrubrik, und auf die VIII. Empfangsrubrik, dann auf die Post 4 der II., Post 2 der V. Post 3 der VI., sämtliche Posten der VIII. und auf die XV. Ausgabrubrik zu beschränken hat; jedoch sind bei der III. Ausgabrubrik die Posten: Profeßionisten Arbeiter, fuhr und Tagelöhnungen wegzulassen, weil dieselben ohnehin bei den vorstehenden Bauobjekten vorkommen müssen, und auch in die Post 8 sind nur jene Materialien-Anschaffungen einzustellen, welche noch keine spezielle Bestimmung haben. Das aus den städtischen Wäldern zu bauämtlichen Zwecken genommene Holz ist in der II. Rubrick und das vom Bauamte für die Kanzeleien, Arrest und Deputate aus alten Brückenholze gelieferte Brennholz im Schätzungswerthe in der VII. Rubrik in Empfang und dann in den betreffenden Ausgabrubriken II, V, VIII zu verrechnen. Das Bauamt hat sich demnach bei Führung des Kontrollausweises genau nach dieser Vorschrift zu benehmen.
- d) Da übrigens als das Hauptbedürfniß einer geregelten Wirthschaft anerkannt ist, daß der aus einer gewissenhaften Prüfung aller Einnahms und Ausgabsposten hervorgegangene und entgeltig festgestellte Jahresvoranschlag die Basis der Rechnungsführung bilde, und im Verlaufe des Verwaltungsjahres möglichst genau zugehalten werden müsse; um jeden Augenblick den ziffermäßigen Stand in den einzelnen Zweigen unzweifelhaft erheben zu können, so ist für den Referenten der III. Section ein Schema mit allen vorgeschriebenen Haupt- und Sub-Rubriken des Präliminars anzufertigen, in welche derselbe wenigstens allmonatlich die Empfänge und Ausgaben summarisch einzutragen hat, um hiernach die fortwährende Einhaltung des Präliminars überwachen zu können. Das Vollzugsbureau wird mit der Anfertigung dieses Schema beauftragt.

Diese administrativen Maßregeln haben mit dem Beginne des Verwaltungsjahres in Kraft zu treten; es ergehen daher an die hiebei beteiligten Organe die gemässensten Aufträge zum genauen Vollzug, und sind sonach hievon, der Herr Rechnungsrevident, das Cassa- und Bauamt, das Vollzugsbureau und der Referent mit der III. Section mittelst Protokolls-Extracten von diesen gemeinderäthlichen Anordnungen rechtzeitig zu verständigen.

Einstimmiger Beschluß nach diesem Antrage.

Nach Vorlesung als richtig aufgenommen gefertigt:

Gaffl

Haller

Aichinger Sekretär

Dr. Spängler